

Mutterschafts- entschädigung

Anspruchsberechtigte Frauen

1 Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen,

die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder:

- Arbeitnehmerinnen oder
- Selbständigerwerbende sind; oder
- im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder eine genügende Beitragszeit im Sinne des Arbeitslosengesetzes aufweisen; oder
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Arbeitnehmerinnen bei Mutterschaft wird auf das Merkblatt des Staatssekretariates für Wirtschaft, seco verwiesen: www.seco.admin.ch.

Anspruchsvoraussetzungen

2

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht,

wenn die Anspruchsberechtigten:

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:
 - 6 Monate bei Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
 - 7 Monate bei Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
 - 8 Monate bei Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat, und
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

In einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt. Diese werden durch Einholung des Formulars E104 beim ausländischen Versicherungsträger nachgewiesen. Das Formular E104 ist im Internet unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00140/00239/index.html?lang=de> abrufbar.

Dauer des Anspruchs

3

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet

spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig.

Bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

Höhe und Art der Entschädigung

4

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Vorsicht: Ein unbezahlter Urlaub vor der Geburt kann die Höhe der Mutterschaftsentschädigung negativ beeinflussen. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen

von 7 350 Franken (7 350 Franken x 0,8 / 30 Tage = 196 Franken/Tag) und bei Selbständig erwerbenden mit einem Jahreseinkommen von 88 200 Franken (88 200 Franken x 0,8 / 360 Tage = 196 Franken/Tag) erreicht.

Zusammenfallen von Leistungen anderer Sozialversicherungen mit der Mutterschaftsentschädigung

5 Besteht bei der Geburt des Kindes ein Anspruch auf Tag-

gelder der:

- Arbeitslosenversicherung;
- Invalidenversicherung;
- Unfallversicherung;
- Militärversicherung, oder auf
- Entschädigung für Dienstleistende,

geht die Mutterschaftsentschädigung diesen vor. Sie entspricht mindestens dem bisher bezogenen Taggeld.

Geltendmachung der Mutterschaftsentschädigung

6 Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann von

folgenden Personen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse geltend gemacht werden:

- **von der Mutter**
 - via Arbeitgeber, wenn sie unselbständigerwerbend ist;
 - direkt bei der AHV-Ausgleichskasse, wenn sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist;
- **vom Arbeitgeber**
 - sofern die Mutter es unterlässt, den Anspruch via Arbeitgeber geltend zu machen (vgl. oben) und er während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;

- **von den Angehörigen** – wenn die Mutter ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.

Bei den im Zeitpunkt der Niederkunft angestellten, arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Müttern bescheinigt der aktuelle bzw. der letzte Arbeitgeber:

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- den für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung massgebenden Lohn sowie
- den von ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn.

Das Anmeldeformular ist im Internet unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00140/00237/index.html?lang=de> abrufbar. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann bis 5 Jahre nach Ablauf des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs geltend gemacht werden. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

Beiträge an die AHV, IV und EO

7

Die anstelle des Lohnes direkt ausgerichtete Mutterschaftsentschädigung gilt ebenfalls als Einkommen. Deshalb müssen darauf AHV/IV- und EO-Beiträge entrichtet werden. Für Arbeitnehmerinnen wird zudem der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung abgezogen. Wie das übrige Einkommen wird deshalb auch der Betrag der direkt ausbezahlten Mutterschaftsentschädigung in das Individuelle Konto der AHV, das die Ausgleichskassen für jede versicherte Person führen, eingetragen. So kann sie bei der Berechnung künftiger Renten mit berücksichtigt werden. Zusätzliche Informationen zur Beitragspflicht erteilen die Ausgleichskassen.

Auszahlung

8

Wenn der Arbeitgeber der Mutter für die Dauer des Anspruchs Lohnfortzahlungen leistet, so zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung dem Arbeitgeber aus.

Die Mutter kann – bei Differenzen mit dem Arbeitgeber oder wenn besondere Umstände vorliegen – die direkte Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung durch die Ausgleichskasse verlangen. Als besondere Umstände gelten etwa, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig oder säumig ist oder wenn er keine Kenntnis von Tatsachen erhalten soll, die eine andere Erwerbstätigkeit der Mutter betreffen (Lohnhöhe, selbständige Erwerbstätigkeit u. a.). In allen übrigen Fällen zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung direkt an die Mutter oder an die auszahlungsberechtigte Person aus. Die Mutter kann verlangen, dass die Entschädigung ihren unterhalts- oder unterstützungsberechtigten Angehörigen ausbezahlt wird. Die Mutterschaftsentschädigung wird am Ende eines Monats nachschüssig ausbezahlt. Beträgt sie weniger als 200 Franken pro Monat, so wird sie am Ende des Mutterschaftsurlaubs ausbezahlt. Die Mutterschaftsentschädigung kann auch im Ausland ausbezahlt werden, wenn die Mutter nach der Geburt ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Unfallversicherung

9 Arbeitnehmerinnen, die eine Mutterschaftsentschädigung erhalten, bleiben auch während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs obligatorisch unfallversichert. Sie sind während dieser Zeit grundsätzlich von der Prämienzahlung befreit.

Richtet der Arbeitgeber während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs einen Lohn aus, der höher ist als die Mutterschaftsentschädigung, so hat er auf der Differenz zwischen der Mutterschaftsentschädigung und seinen Lohnzahlungen UVG-Prämien zu entrichten (bis zum höchst versicherten Verdienst von zurzeit 126 000 Franken).

Arbeitslose Frauen bleiben auch während des Mutterschaftsurlaubs unfallversichert. Sie müssen deshalb die Sistierung bei der Krankenversicherung nicht aufheben. Voraussetzung ist aber, dass zwischen dem Bezug des Taggeldes der Arbeitslosenversicherung und der Mutterschaftsentschädigung keine Lücke besteht.

Berufliche Vorsorge

10

Der Versicherungsschutz der beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmerinnen wird auch während des Mutterschaftsurlaubs im gleichen Umfang weitergeführt. Der bisherige koordinierte Lohn, auf dem die Beiträge erhoben werden, hat somit weiterhin seine Gültigkeit. Die Arbeitnehmerin kann aber die Herabsetzung des koordinierten Lohns verlangen. Zu Fragen über die Höhe der BVG-Beiträge können Sie sich an Ihre Vorsorgeeinrichtung wenden.

Beispiele für die Berechnung der Mutterschaftsentschädigung

11

A) Monatliches Einkommen von weniger als 7 350 Franken

| | |
|--|---------------------|
| Vor der Geburt des Kindes erzieltetes Einkommen | 5 250 Franken |
| Die Entschädigung wird berechnet: | |
| 5 250 Franken : 30 Tage | 175 Franken |
| | Lohn pro Tag |
| Entschädigung 80 % von 175 Franken | 140 Franken pro Tag |
| Entschädigung 140 Franken pro Tag für höchstens 98 Tage | 13 720 Franken |

B) Monatliches Einkommen von mehr als 7 350 Franken

| | |
|---|---------------------|
| Vor der Geburt des Kindes erzieltetes Einkommen | 7 425 Franken |
| Die Entschädigung wird berechnet: | |
| 7 425 Franken : 30 Tage | 247.50 Franken |
| | Lohn pro Tag |
| Entschädigung 80 % von 247.50 Franken | 198 Franken pro Tag |
| Kürzung auf maximale Entschädigung | 196 Franken pro Tag |
| Maximale Entschädigung 196 Franken pro Tag für höchstens 98 Tage | 19 208 Franken |

C) Selbständigerwerbende mit Jahreseinkommen von weniger als 88 200 Franken

Vor der Geburt des Kindes erzieltes jährliches Einkommen: 27 000 Franken.

Die Entschädigung wird berechnet:

27 000 Franken : 360 Tage

75 Franken

Lohn pro Tag

Entschädigung 80 % von 75 Franken

60 Franken pro Tag

Entschädigung 60 Franken pro Tag

für höchstens 98 Tage

5 880 Franken

D) Selbständigerwerbende mit Jahreseinkommen von mehr als 88 200 Franken

Vor der Geburt des Kindes erzieltes jährliches Einkommen: 90 900 Franken.

Die Entschädigung wird berechnet:

90 900 Franken : 360 Tage

252.50 Franken

Lohn pro Tag

Entschädigung 80 % von 252.50 Franken

202 Franken pro Tag

Kürzung auf maximale Entschädigung

196 Franken pro Tag

Maximale Entschädigung 196 Franken pro Tag

für höchstens 98 Tage

19 208 Franken

Auskünfte und weitere Informationen

12

Die AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

13

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Oktober 2011. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.02/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.